



Ortspolizeiliche Verordnung – Lärm- und Gesundheitsschutz

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen vom 24.11.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG, §9 Salzburger Gemeindeordnung 2019, wird zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Regelungen). Weiters ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 3

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
2. Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 5

1. Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohntem Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu unterbleiben.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a. Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen.
 - b. Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 6

1. Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorsägen und ähnliche Geräte, dürfen von Montag bis Freitag in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
2. An Samstagen dürfen lärmerzeugende Tätigkeiten, wie in Abs. 1 beschrieben, von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden.
3. Sämtliche lärmerzeugende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.
4. Musikdarbietungen im Freien oder aus baulichen Anlagen ins Freie (lebende Musik oder über Lautsprecher), ausgenommen bei Veranstaltungen des Volksbrauchtums sowie bei Ortsfesten, ist verboten.
5. Ausnahmen von den in Abs. 1 – 4 angeführten Verboten kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag erteilen.

§ 7

Technische Anlagen, welche keiner bau- oder gewerberechtlichen Bewilligung bedürfen und auch nicht bei der Baubehörde anzeigepflichtig sind, dürfen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr einen Lärmpegel von 30 dB an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

§ 8

1. In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
2. Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
3. Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 2 ausgesprochenen Verbot eine schriftliche Ausnahmegewilligung für jeweils einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliches Interesse, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 9

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 10

Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch eine Geruchs- und Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere, insbesondere in der Nachtruhe von 22:00 – 06:00 Uhr gestört wird (ausgenommen landwirtschaftlich gehaltene Tiere).

§ 11

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist im gesamten Gemeindegebiet verboten:

- a. Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten.
- b. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstigen Verpackungsmaterialien.
- c. Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks und dergleichen.
- d. Das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Gülle-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeit Rücksicht zu nehmen.
- e. Das Füttern von freilebenden Tieren, sofern dadurch an den Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen sowie sanitäre Missstände (z.B. Rattenplage) auftreten.
- f. Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege, Radwege, etc.), von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 12

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen §§ 1 – 11 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.
2. Zuständige Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 9 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1000,00 geahndet.
3. Der Bürgermeister hat unabhängig von der Strafe die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Er kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen

unterwerfen, aber auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§ 13

Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Misstände anzuordnen, sie kann, soweit zur Abwehr solcher Misstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlicher oder gebietsweiten Beschränkungen unterwerfen, oder auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§ 14

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet Maishofen und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Franz Eder

Angeschlagen am: 25.11.2022

Abzunehmen am: 30.12.2022

Maishofen, am 24.11.2022